

AMTliche GESETZESSAMMLUNGEN

Inkrafttreten

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom 17. Oktober 2006 wurde am 2. November 2006 im Kantonsamtsblatt Nr. 44, Seite 4138, im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 31. Januar 2007 unbenutzt abgelaufen.

Die Regierung hat daher am 6. Februar 2007 beschlossen die Art. 1b, Art. 21 Abs. 1 lit. a und f, Art. 54 Abs. 3, Art. 74 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1 lit. j und Abs. 2, Art. 85 Abs. 3, Art. 130 lit. f, Art. 178 (aufgehoben) und Art. 188g rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen:

Am 16. Oktober 2007 hat die Regierung beschlossen, die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom 17. Oktober 2006 wie folgt in Kraft zu setzen:

auf den 1. Dezember 2007

Art. 3 Abs. 2 und 5

auf den 1. Januar 2008

Art. 1 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2, Art. 2 Marginalie, Art. 3 Marginalie und Abs. 6, Art. 4 Marginalie und Abs. 1, Art. 5 Marginalie und Abs. 1 lit. d, Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, 3, 4 und 6, Art. 13 Abs. 3 lit. g, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 5, Art. 21a, Art. 22 Abs. 2, 3, 4 und 5, Art. 31 Abs. 1 lit. c und d, Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3, Art. 36 lit. h, i und l, Art. 38, Art. 39 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 39a, Art. 40 Marginalie, Art. 40a Abs. 1 und 4, Art. 44 Marginalie und Abs. 2, Art. 50 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 und 3, Art. 54 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1, Art. 72, Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3, Art. 77 Abs. 3 lit. c, Art. 81 Abs. 1 lit. g, Art. 87, Art. 91, Art. 92 Abs. 1, Gliederungstitel vor Art. 97a, Art. 97a, Art. 97b, Art. 97c, Art. 97d, Gliederungstitel vor Art. 97e, Art. 97e, Art. 97f, Art. 97g, Art. 97h, Art. 98 Abs. 1 lit. a, Gliederungstitel vor Art. 106, Art. 106 Marginalie und lit. f, Art. 106a, Art. 107 Abs. 1 lit. c bis e sowie Abs. 2 bis 4, Art. 108 Abs. 1, 2 und 3, Art. 109, Art. 110 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 und 5, Art. 111 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1, Art. 113 Abs. 3, Art. 114, Art. 114a, Art. 115 Marginalie sowie Abs. 1 und 2, Gliederungstitel vor Art. 116, Art. 116 bis 121, Art. 125 Abs. 3, Art. 134, Art. 135, Art. 137 Abs. 4, Art. 151 Abs. 2 lit. a, Art. 152 Abs. 4, Art. 153 Abs. 1 und 2, Art. 154a, Art. 155 Marginalie, Abs. 1 und 4, Art. 160 Abs. 3, Art. 165 Abs. 2, Art. 166, Art. 169, Art. 170 Abs. 3 und 4, Art. 171 Abs. 3, Art. 185, Art. 186, Art. 188f Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 193 Abs. 5.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Martin Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Chur, 25. Oktober 2007

Entrada en vigor

Il text da la revisiun parziala da la lescha chantunala da taglia dals 17 d'october 2006, che suttastat al referendum facultativ, è vegnì publitgà ils 2 da november 2006 en il fegl uffizial dal chantun nr. 44 sin las paginas 4138 ss. (text rumantsch sin las paginas 4157 ss.).

Il termin da referendum è scadi ils 31 da schaner 2007 senza ch'i saja vegnì fatg in tal.

Perquai ha la regenza concludì ils 6 da favrer 2007 da metter en vigor retroactivamain per il 1. da schaner 2007 l'art. 1b, l'art. 21 al. 1 lit. a ed f, l'art. 54 al. 3, l'art. 74 al. 2, l'art 78 al. 1 lit. j ed al. 2, l'art. 85 al 3, l'art. 130 lit. f, l'art 178 (aboli) e l'art. 188g.

Ils 16 d'october 2007 ha la regenza concludì da metter en vigor las disposiziuns da la revisiun parziala da la lescha chantunala da taglia dals 17 d'october 2006 ch'èn enumeradas qua sutvart, e quai sco suonda:

per il 1. da december 2007:

art. 3 al. 2 e 5;

per il 1. da schaner 2008:

art. 1 al. 1 lit. e ed f sco er al. 2, art. 2 marginala, art. 3 marginala ed al. 6, art. 4 marginala ed al. 1, art. 5 marginala ed al. 1 lit. d, art. 7 al. 2, art. 10 al. 2, 3, 4 e 6, art. 13 al. 3 lit. g, art. 16 al. 2, art. 18 al. 5, art. 21a, art. 22 al. 2 fin 5, art. 31 al. 1 lit. c e d, art. 35 al. 1 lit. b, al. 2 e 3, art. 36 lit. h, i ed l, art. 38, art. 39 al. 1, 2, 3 e 5, art. 39a, art. 40 marginala, art. 40a al. 1 e 4, art. 44 marginala ed al. 2, art. 50 al. 2, art. 52 al. 1 e 3, art. 54 al. 2, art. 63 al. 1, art. 64 al. 1, art. 66 al. 1, art. 72, art. 75 al. 1 lit. d ed al. 3, art. 77 al. 3 lit. c, art. 81 al. 1 lit. g, art. 87, art. 91, art. 92 al. 1, titel da classificaziun avant l'art. 97a, art. 97a, art. 97b, art. 97c, art. 97d, titel da classificaziun avant l'art. 97e, art. 97e, art. 97f, art. 97g, art. 97h, art. 98 al. 1 lit. a, titel da classificaziun avant l'art. 106, art. 106 marginala e lit. f, art. 106a, art. 107 al. 1 lit. c fin e sco er al. 2 fin 4, art. 108 al. 1 fin 3, art. 109, art. 110 al. 2 lit. a, al. 4 e 5, art. 111 al. 1, art. 112 al. 1, art. 113 al. 3, art. 114, art. 114a, art. 115 marginala sco er al. 1 e 2, titel da classificaziun avant l'art. 116, art. 116 fin 121, art. 125 al. 3, art. 134, art. 135, art. 137 al. 4, art. 151 al. 2 lit. a, art. 152 al. 4, art. 153 al. 1 e 2, art. 154a, art. 155 marginala, al. 1 e 4, art. 160 al. 3, art. 165 al. 2, art. 166, art. 169, art. 170 al. 3 e 4, art. 171 al. 3, art. 185, art. 186, art. 188f al. 2 fin 4 sco er art. 193 al. 5.

En num da la regenza

Il president: *Martin Schmid*

Il chancelier: *Claudio Riesen*

Cuira, ils 25 d'october 2007

Entrata in vigore

La revisione parziale della legge cantonale sulle imposte del 17 ottobre 2006, soggetta a referendum facoltativo, è stata pubblicata il 2 novembre 2006 a pagina 4177 e segg. del Foglio ufficiale cantonale n. 44.

Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il 31 gennaio 2007.

Il 6 febbraio 2007 il Governo ha dunque deciso di porre in vigore art. 1b, art. 21 cpv. 1 lett. a e f, art. 54 cpv. 3, art. 74 cpv. 2, art. 78 cpv. 1 lett. j e cpv. 2, art. 85 cpv. 3, art. 130 lett. f, art. 178 (abrogato) e art. 188g con effetto retroattivo al 1° gennaio 2007.

Il 16 ottobre 2007 il Governo ha deciso di porre in vigore le seguenti disposizioni della revisione parziale della legge cantonale sulle imposte del 17 ottobre 2006 come segue:

con effetto al 1° dicembre 2007

art. 3 cpv. 2 e 5

con effetto al 1° gennaio 2008

art. 1 cpv. 1 lett. e e f e cpv. 2, art. 2 titolo marginale, art. 3 titolo marginale e cpv. 6, art. 4 titolo marginale e cpv. 1, art. 5 titolo marginale e cpv. 1 lett. d, art. 7 cpv. 2, art. 10 cpv. 2, 3, 4 e 6, art. 13 cpv. 3 lett. g, art. 16 cpv. 2, art. 18 cpv. 5, art. 21a, art. 22 cpv. 2, 3, 4 e 5, art. 31 cpv. 1 lett. c e d, art. 35 cpv. 1 lett. b, cpv. 2 e 3, art. 36 lett. h, i e l, art. 38, art. 39 cpv. 1, 2, 3 e 5, art. 39a, art. 40 titolo marginale, art. 40a cpv. 1 e 4, art. 44 titolo marginale e cpv. 2, art. 50 cpv. 2, art. 52 cpv. 1 e 3, art. 54 cpv. 2, art. 63 cpv. 1, art. 64 cpv. 1, art. 66 cpv. 1, art. 72, art. 75 cpv. 1 lett. d e cpv. 3, art. 77 cpv. 3 lett. c, art. 81 cpv. 1 lett. g, art. 87, art. 91, art. 92 cpv. 1, titolo intermedio che precede art. 97a, art. 97a, art. 97b, art. 97c, art. 97d, titolo intermedio che precede art. 97e, art. 97e, art. 97f, art. 97g, art. 97h, art. 98 cpv. 1 lett. a, titolo intermedio che precede art. 106, art. 106 titolo marginale e lett. f, art. 106a, art. 107 cpv. 1 lett. da c a e cpv. da 2 a 4, art. 108 cpv. 1, 2 e 3, art. 109, art. 110 cpv. 2 lett. a, cpv. 4 e 5, art. 111 cpv. 1, art. 112 cpv. 1, art. 113 cpv. 3, art. 114, art. 114a, art. 115 titolo marginale e cpv. 1 e 2, titolo intermedio che precede art. 116, art. da 116 a 121, art. 125 cpv. 3, art. 134, art. 135, art. 137 cpv. 4, art. 151 cpv. 2 lett. a, art. 152 cpv. 4, art. 153 cpv. 1 e 2, art. 154a, art. 155 titolo marginale, cpv. 1 e 4, art. 160 cpv. 3, art. 165 cpv. 2, art. 166, art. 169, art. 170 cpv. 3 e 4, art. 171 cpv. 3, art. 185, art. 186, art. 188f cpv. 2, 3 e 4, nonché art. 193 cpv. 5.

In nome del Governo
Il Presidente: *Martin Schmid*
Il Cancelliere: *Claudio Riesen*

Coira, 25 ottobre 2007

AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Inkrafttreten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes wurde am 2. November 2006 im Kantonsamtsblatt Nr. 44 auf Seite 4138 ff. im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 31. Januar 2007 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 6. Februar 2007 beschlossen, folgende Bestimmungen der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen: Art. 1b, Art. 21 Abs. 1 lit. a und f, Art. 54 Abs. 3, Art. 74 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1 lit. j und Abs. 2, Art. 85 Abs. 3, Art. 130 lit. f, Art. 178 (aufgehoben) und Art. 188g.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Martin Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Chur, 8. Februar 2007

Entrada en vigor Revisiun parziala da la lescha da taglia dal chantun Grischun

Il text da la revisiun parziala da la lescha chantunala da taglia che suttastat al referendum facultativ è vegnì publicà ils 2 da november 2006 en il fegl uffizial dal chantun nr. 44 sin las paginas 4138 ss.

Il termin da referendum è scadì ils 31 da schaner 2007 senza ch'el saja vegnì duvrà. La regenza ha perquai concludì ils 6 da favrer 2007 da metter en vigor retroactivamain las suandantas disposiziuns da la revisiun parziala da la lescha chantunala da taglia per il 1. da schaner 2007: art. 1b, art. 21 al. 1 lit. a ed f, art. 54 al. 3, art. 74 al. 2, art. 78 al. 1 lit. j ed al. 2, art. 85 al. 3, art. 130 lit. f, art. 178 (aboli) ed art. 188g.

En num da la regenza
Il president: *Martin Schmid*
Il chancelier: *Claudio Riesen*

Cuira, ils 8 da favrer 2007

Entrata in vigore Revisione parziale della legge cantonale sulle imposte

La revisione parziale della legge cantonale sulle imposte, soggetta a referendum facoltativo, è stata pubblicata il 2 novembre 2006 a pagina 4177 e segg. del Foglio ufficiale cantonale n. 44.

Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il 31 gennaio 2007. Il 6 febbraio 2007 il Governo ha dunque deciso di porre in vigore le seguenti disposizioni della revisione parziale della legge cantonale sulle imposte con effetto retroattivo al 1° gennaio 2007: art.

1b, art. 21 cpv. 1 lett. a e f, art. 54 cpv. 3, art. 74 cpv. 2, art. 78 cpv. 1 lett. J e cpv. 2, art. 85 cpv. 3, art. 130 lett. f, art. 178 (abrogato) e art. 188g.

In nome del Governo

Il Presidente: *Martin Schmid*

Il Cancelliere: *Claudio Riesen*

Coira, 8 febbraio 2007

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 31. Januar 2007

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 17. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung sowie Art. 73 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und Art. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

e) aufgehoben

f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer² übertragenen Aufgaben.

Art. 1b

III. Eingetragene
Partnerschaft

Die nach dem Partnerschaftsgesetz¹ registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

² Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

Art. 2: Marginalie

IV. Anwendung
des Gesetzes

Art. 3 Abs. 2, 5 und 6

² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

⁶ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

Art. 4 Abs. 1

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005² um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss

Art. 5 lit. d

Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

VI. Steuererleichterung

d) Aufgehoben

Art. 7 Abs. 2

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 10 Abs. 2 bis 4 und 6

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

¹) Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG), SR 211.231

²) Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

⁶ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

Art. 13 Abs. 3 lit. g

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- g) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Art. 16 Abs. 2

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Art. 18 Abs. 5

⁵ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss.

Art. 21 Abs. 1 lit. a und f

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz¹, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

Art. 21a

¹ Als Vermögensertrag gilt auch:

- a) Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft

¹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR...)

werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;

- b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 22 Abs. 2 bis 5

² Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei einer Drittvermietung erzielen würde.

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen.

⁵ Bisheriger Absatz 3

Art. 31 Abs. 1 lit. c und d

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von 10 Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1 200 Franken, jedoch höchstens 3 000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen,
- d) die notwendigen Umschulungskosten.

Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

- b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken und die periodischen Baurechtszinsen.

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken.

Art. 36 lit. h, i und l

Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von
 - 8 400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 4 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;
- l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 6 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.

Kinderbetreuungsabzug

Art. 38

IV. Sozialabzüge ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) Aufgehoben
- b) 500 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;
- c) Aufgehoben
- d) 5 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.
8 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.
Der Abzug erhöht sich auf 14 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;
- e) Aufgehoben
- f) 5 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die

ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;

g) Aufgehoben

h) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt.

Art. 39 Abs. 1 bis 3 und 5

¹ Die Einkommenssteuer beträgt

0,0 %	für die ersten	Fr.	15 000.–,
2,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
7 %	für die weiteren	Fr.	2 000.–,
8 %	für die weiteren	Fr.	6 000.–,
8,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
10,3 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,6 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,7 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
11,2 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,3 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,4 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,6 %	für die weiteren	Fr.	300 000.–,
11,0 %	für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses	Fr.	700 000.–

übersteigt.

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

⁵ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Art. 39a

2. Vereinfachtes
Abrechnungsver-
fahren

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4.5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhöheiten.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG² findet sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Marginalie

3. Kapitalabfin-
dungen
a. Für wiederkeh-
rende Leistungen

Art. 40a Abs. 1 und 4

¹ Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent.

⁴ Kapitaleistungen unter 5 600 Franken werden nicht besteuert.

Art. 44 Abs. 2

III. Erstattung

² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

¹) Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, SR 822.41

²) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11

Art. 50 Abs. 2

² Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres.

Art. 52 Abs. 1 und 3

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

5 %	für die ersten	Fr. 9 100.–,
6 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
7 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
8 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
9 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
10 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
11 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
12 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
13 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
14 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
15 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
16 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
17 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
18 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
19 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
20 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
21 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
22 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
23 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
24 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
25 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,

und erreicht bei 191 100 Franken den Höchstsatz von 15 %.

³ Gesamtgewinne unter 4 200 Franken pro Jahr sind steuerfrei.

Art. 54 Abs. 2 und 3

² Vermögen, auf dem eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht lasten, wird dem Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigten zugerechnet, wenn dafür kein periodisches Entgelt geleistet wird.

³ Bei Anteilen aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 63 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft | Fr. 56 000.–, |
| b) | für jedes nicht selbständig besteuerte Kind | Fr. 21 000.–, |
| c) | für jeden anderen Steuerpflichtigen | Fr. 42 000.–. |

Art. 64 Abs. 1

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1,0 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	280 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr.	500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	1 400 000.–

übersteigt.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

7. VERRECHNUNGSSTEUER**Art. 72**

Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt vollumfänglich in bar.

² Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern berechtigt.

Art. 74 Abs. 2

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG¹. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

- d) alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

¹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektiv-anlagengesetz, KAG; SR...)

Art. 77 Abs. 3 lit. c

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch

- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Art. 78 Abs. 1 lit. j und Abs. 2

- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.

² Die in Absatz 1 Litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Art. 81 Abs. 1 lit. g

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- g) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns,

Art. 85 Marginalie und Abs. 3

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

7. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen

Art. 87

¹ Die Gewinnsteuer beträgt

3,5 %	für die ersten	Fr.	14 000.–,
6,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,5 %	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
9,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,0 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr.	112 000.–

übersteigt.

² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.

³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent

auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.

Art. 91

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 5 600 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.	

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 2 800 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr. 11 200 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr. 16 800 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr. 25 200 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.	

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.

Art. 92

¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken.

Gliederungstitel vor Art. 97a

Aufgehoben

Art. 97a - 97d

Aufgehoben

III. Kultussteuer

Art. 97e

I. Grundsatz

Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 97f

II. Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.

² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 97g

¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. III. Objekt und Erhebung

² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.

Art. 97h

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt. IV. Zuteilung der Mittel

Art. 98 Abs. 1 lit. a

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen

- a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a unterliegen,

V. Nachlass- und Schenkungssteuer

Art. 106 lit. f

Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere I. Gegenstand der Steuer

- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird, 1. Nachlasssteuer

Art. 106a

¹ Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert. 2. Schenkungssteuer

² Als Schenkungen gelten auch

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht,
- b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird,

- c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

Art. 107 Abs. 1 lit. c bis e sowie Abs. 2 bis 4

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- d) Aufgehoben
- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran zum Nachlass gehören beziehungsweise übertragen werden,

² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen.

Art. 108

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 109

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilten beziehungsweise zugewendeten Reinvermögens berechnet.

² Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Zuwendung.

Art. 110 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 und 5

² Zum Ertragswert werden bewertet

- a) Aufgehoben

⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet.

⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert 10 Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert.

Art. 111 Abs. 1

¹ Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventual-

verpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hierfür aufkommen müssen.

Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen

Art. 113 Abs. 3

³ Steuerfrei sind auch

- a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung,
- b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,
- c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,
- d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

Art. 114

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14 000.–,
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100 000.–,
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7 000.–.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 114a

¹ Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, soweit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet. VI. Unternehmensnachfolge

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist.

³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert 10 Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 Abs. 1 und 2

¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen. VII. Bezug und Haftung

² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

Gliederungstitel vor Art. 116

Aufgehoben

Art. 116-121

Aufgehoben

Art. 125 Abs. 3

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird,
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden,
- c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches,
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

Art. 130 Einleitungssatz sowie lit. e und f

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr bzw. für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

- e) Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen. Die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in elektronischer Form einzureichen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.
- f) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 134

2. Nachlass- und
Schenkungssteuer

¹ Die Erben oder deren Vertreter haben der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbbescheinigung, Eheverträge, letztwillige Verfügungen, etc. einzureichen.

² Jeder Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung hat mangels Aufforderung der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und Wert sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Zuwendenden anzuzeigen.

³ Die steuerpflichtigen Erben beziehungsweise Zuwendungsempfänger haben der Steuerverwaltung gemäss deren Anweisungen, spätestens aber innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers beziehungsweise seit der Zuwendung eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 135

Aufgehoben

Art. 137 Abs. 4

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 151 Abs. 2 lit. a

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird,

Art. 152 Abs. 4

⁴ Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Betrag des Rechnungsminimums¹ werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertragen.

Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2

¹ Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung,
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungstellung.

² Steht der Wegzug ins Ausland bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

Art. 154a

¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, er- 4. Mahnung
lässt die Steuerverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen.

¹⁾ Art. 35 Abs. 2 Weisungen des Finanzdepartements über den kantonalen Finanzhaushalt vom 28. Dezember 2004

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

Art. 155 Abs. 1 und 4

5. Zwangs-
vollstreckung

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten. Die Steuerverwaltung erhebt eine Betreibungsgebühr, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet:

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken,
- b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.

Art. 160 Abs. 3

³ Die Urkundsperson macht die Parteien ausdrücklich auf den Bestand des gesetzlichen Pfandrechts für Wertzuwachssteuern aus der aktuellen und aus früheren Handänderungen aufmerksam. Dies ist im Veräusserungsvertrag festzuhalten.

Art. 165 Abs. 2

² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Art. 166

III. Vollzug von
Bundesrecht

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹ und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes².

² Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.

³ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes³ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes⁴.

⁴ Die Organe der Strafrechtspflege⁵ sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.

¹) Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

²) Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 641.11

³) Art. 35 Abs. 2 VStG

⁴) Art. 104 Abs. 3 DBG

⁵) Art. 42 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958, BR 350.000

Art. 169 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

IV. Gemeinden

1. Mitwirkung

- a) die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,
- c) für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

Art. 170 Abs. 3 und 4

³ Im Rahmen ihrer Mitarbeit kann die Gemeinde

- a) selbständig Veranlagungsverfügungen für Bund, Kanton, Gemeinde sowie Landeskirchen und Kirchgemeinden erlassen,
- b) Ordnungsbussen verfügen,
- c) Einspracheentscheide erlassen.

⁴ Die Mitarbeitenden der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zeichnungsberechtigt. Der Vorsteher der Steuerverwaltung regelt die Einzelheiten.

Art. 171 Abs. 3

³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

Art. 178 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Art. 185

Aufgehoben

Art. 186

¹ Der Kanton fördert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrechts¹.

III. Arbeitsbeschaffungsreserven

² Die Einlagen gelten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

³ Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind den aus versteuertem Einkommen oder Ertrag gebildeten offenen Reserven gleichgestellt.

¹ Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985, SR 823.33

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten. Sie kann die Zahl der Arbeitnehmer auf zehn herabsetzen.

Art. 188f Abs. 2 bis 4

² Die noch nicht besteuerten Erbvorbezüge an die Nachkommen und an diesen gleichgestellte Personen werden mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

³ Um Härten zu vermeiden, gewährt die Steuerverwaltung grosszügige Zahlungsfristen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten.

⁴ Andere Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

Art. 188g

h. Erbenhaftung

¹ Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Art. 193 Abs. 5

⁵ Das Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben¹.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise rückwirkend in Kraft setzen.

Namens des Grossen Rates

Präsidentin: *Agathe Bühler-Flury*

Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 2. November 2006

Ablauf der Referendumsfrist: 31. Januar 2007

¹⁾ BR 720.400